

▶ Jubiläum

Feiern Sie mit uns 40 Jahre IWW!

1974 entstand im westfälischen Nordkirchen der Wirtschafts- und Steuerfachverlag Nordkirchen, der Vorläufer des heutigen IWW Instituts. Bereits damals wurde Fachwissen mit konkreten Handlungsempfehlungen und sofort umsetzbaren Lösungen und Arbeitshilfen verbunden. Der Ein-Mann-Betrieb von einst ist heute ein leistungsstarkes Unternehmen mit vielen tausend Kunden und einer breiten Produkt- und Medienpalette – ein Erfolg, der ohne Sie nie möglich gewesen wäre.

Das möchten wir gemeinsam mit Ihnen feiern. Begeben Sie sich also mit uns auf eine Zeitreise. Erfahren Sie auf facebook.com/iww.institut Interessantes und Vergnügliches aus 40 Jahren Unternehmensgeschichte und gewinnen Sie am Schluss ein Wochenende in Nordkirchen für zwei Personen mit der Drei-Schlösser-Tour!

▶ Zwangsvollstreckung

Vollstreckung eines Umgangstitels

| Im Vollstreckungsverfahren wird die Rechtmäßigkeit der gerichtlichen Entscheidung nicht überprüft. Neue Umstände können der Vollstreckung eines Umgangstitels jedoch zur Wahrung des Kindeswohls entgegenstehen, wenn darauf ein zulässiger Antrag auf Abänderung des Ausgangstitels und auf Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 93 Abs. 1 Nr. 4 FamFG gestützt ist und gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu vollstreckende gerichtliche Entscheidung keine dem Wohl des Kindes dienliche Umgangsregelung mehr enthält (OLG Karlsruhe 3.7.14, 18 WF 11/14, Abruf-Nr. 142278). |

PRAXISHINWEIS | Bei einer Vereitelung von Umgangskontakten setzt eine Vollstreckung durch Anordnung von Ordnungsgeld einen vollstreckungsfähigen Inhalt i.S. von § 89 Abs. 1 FamFG voraus. Für eine hinreichend bestimmte und konkrete Regelung des Umgangsrechts ist eine genaue und erschöpfende Bestimmung über Art, Ort und Zeit des Umgangs erforderlich.

Nicht erforderlich ist hingegen, dass der Umgangstitel detailliert bezeichnete Verpflichtungen des betreuenden Elternteils, insbesondere zum Bereithalten und Abholen des Kindes enthält (BGH FamRZ 12, 533).

Bei Umgangsrechtsvergleichen muss der Vergleich als solcher, d.h. regelmäßig das Protokoll der Sitzung, in der er geschlossen wurde, und nicht nur der gerichtliche Billigungsbeschluss gem. § 156 Abs. 2 FamFG zugestellt werden (OLG Frankfurt FamRZ 12, 573).



IHR PLUS IM NETZ

facebook.com/iww.institut


IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de
 Abruf-Nr. 142278

Umgangsrechtsvergleich als solcher muss zugestellt werden